

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 831

Gegenstand:

Folienkleber „CS-ADH MS“

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH
Hiltistraße 6
86916 Kaufering

Ausstellungsdatum:

29. Oktober 2010

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2015

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Auftragsnummer: 103803



Bearbeiter ORR Dipl.-Ing. Restorff Nienburger Straße 3 Telefon +49 511 762 8708
Durchwahl (05 11) 7 62 – 22 40 D-30167 Hannover Telefax +49 511 762 4001
E-Mail b.restorff@mpa-bau.de



Niedersachsen



Notifizierte Stelle
0764

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Folienklebers „CS-ADH MS“ gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2010/1 - Lfd. Nr. 2.10.1.2 als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E gemäß DIN EN 13501-1).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist zum Verkleben von Folienmembranen auf Untergründen zu verwenden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Das Bauprodukt ist auf MS-Polymer-Basis herzustellen. Die Rohdichte des Folienklebers muss ca. 1500 kg/m^3 betragen.

2.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E gemäß DIN EN 13501-1) erfüllen.

2.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die eine gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

3.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



4 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
- Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14, S. 208) erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

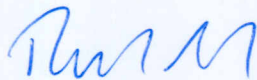
- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.



- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Hannover, 29. Oktober 2010

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

